



orka Newsletter

EU-Entwaldungsverordnung

EU-Kommission schlägt Verschiebung um ein Jahr vor

Im Juni 2023 ist die Entwaldungs-VO (EUDR¹) für entwaldungsfreie Lieferketten in Kraft getreten. Ursprünglich sollte die Verordnung für Marktteilnehmer und Händler ab dem 30. Dezember 2024 gelten.²

Mit der EUDR will die EU einen wichtigen Beitrag zum Schutz der Wälder leisten, sowie weitere Ziele aus dem European Green Deal forcieren. So trägt der Rückgang der Waldflächen als Kohlenstoffspeicher nicht nur zur Erderwärmung bei, auch der Verlust der Biodiversität, ist eine Konsequenz der weltweiten Abholzung.

Anfang Oktober 2024 schlug nun die EU-Kommission vor, den betroffenen Parteien zusätzliche 12 Monate für die Vorbereitung einzuräumen.³ Sollte dieser Vorschlag von dem Europäischen Parlament und dem Rat akzeptiert werden, wäre die Verordnung erst ab dem **30. Dezember 2025** von Marktteilnehmern und Händlern einzuhalten. Für Kleinst- und Kleinunternehmen würde sich der Anwendungsstart auf den **30. Juni 2026** verschieben.

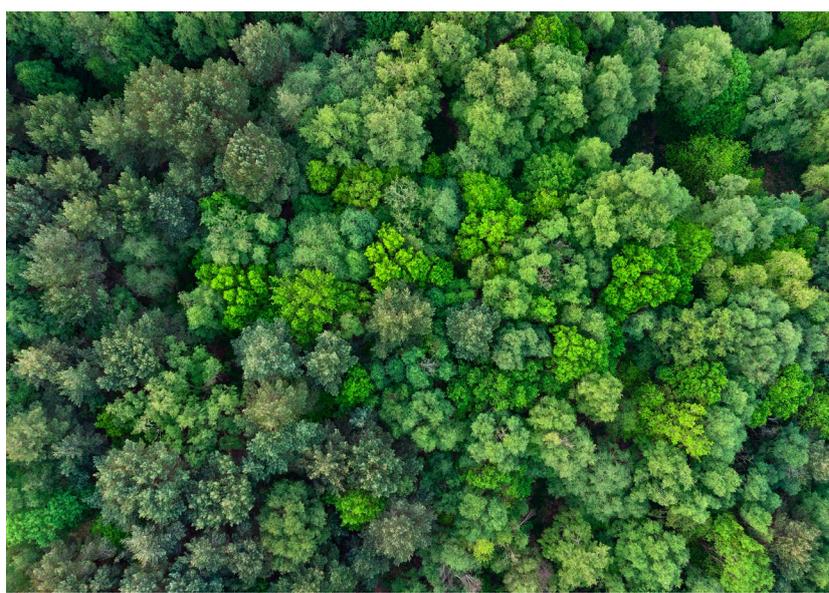
Dem Vorschlag der EU-Kommission war ein erheblicher Gegenwind aus Wirtschaft und Politik vorausgegangen.

¹ EU Deforestation Regulation (VO (EU) 2023/1115)

² Für solche Unternehmen, die am 31. Dezember 2020 als Kleinstunternehmen bzw. als kleines Unternehmen

niedergelassen waren, sollte die Verordnung ab Juni 2025 (Art. 38 Abs. 3 EUDR).

³ COM/2024/452 final.



Vor allem globale Partner hätten wiederholt Bedenken hinsichtlich ihres Stands der Vorbereitung geäußert. Der Kakao-händler *Albrecht & Dill* reichte sogar Klage gegen die EUDR ein.

Für wen gilt die Verordnung?

Anders als ähnliche Regularien im ESG-Bereich erfasst die Verordnung alle Unternehmen – unabhängig von Umsatzschwellen und Mitarbeiterzahlen. Die Verordnung gilt also für jede Gesellschaft, die relevante Produkte in Verkehr bringt oder ausführt (=Marktteilnehmer) oder auf dem Markt bereitstellt (=Händler).

Dabei ist in der Praxis oftmals schon die Frage nicht ohne Weiteres zu beantworten, ob ein Unternehmen als Marktteilnehmer oder Händler (oder keines von beidem) gilt. Der Verordnungstext und auf die Hinweise der Kommission sind dazu nicht eindeutig, wobei die letzte Version der FAQ vom 2. Oktober 2024 hierzu etwas mehr Klarheit geschaffen hat.

Zu beachten ist zudem, dass Unternehmen mit Sitz in Drittländern nicht erfasst werden, wenn sie relevante Produkte in die EU importieren – unabhängig von der vertraglichen Vereinbarungen und zollrechtlichen Wertungen. Das erste Unternehmen mit Sitz in der EU, das relevante Erzeugnisse auf dem EU-Markt bereitstellt, gilt als Marktteilnehmer und muss die entsprechenden (umfangreichen) Sorgfaltspflichten erfüllen ohne sich auf Vorarbeit in der Lieferkette stützen zu können.

Konzerne sollten zudem beachten, dass die Verordnung jede einzelne juristische Person adressiert, die Marktteilnehmer oder Händler ist. Die Kommission hat in ihrem FAQ deutlich gemacht, dass es keine Konzernprivilegien gibt. Die Sorgfaltspflichten der Verordnung müssen also auch bei konzerninterner Weitergabe von relevanten Erzeugnissen beachtet werden.

Was regelt die Verordnung?

Als zentrale Regelung der EUDR bestimmt Art. 3, dass relevante Rohstoffe und relevante Erzeugnisse nur unter bestimmten Voraussetzungen in Verkehr gebracht oder ausgeführt oder auf dem Markt bereitgestellt werden dürfen.

Fällt ein Unternehmen als Marktteilnehmer oder Händler unter die EUDR, darf es relevante Rohstoffe und relevante Erzeugnisse nur in Verkehr bringen, ausführen oder auf dem Markt bereitstellen, wenn

- 1) sie **entwaldungsfrei** sind,
- 2) sie gemäß den **einschlägigen Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes erzeugt** wurden und
- 3) für sie eine **Sorgfaltserklärung** vorliegt.

Sofern eine Voraussetzung nicht erfüllt ist, darf das relevante Produkt nicht auf dem EU-Markt gehandelt oder exportiert werden. Die Verpflichtungen der EUDR betreffen gleichermaßen den Marktteilnehmer und den Händler.

Zentral ist die Überprüfung, ob die Ware „entwaldungsfrei“ ist. Das bedeutet, dass sie nicht auf Flächen gewonnen wurde, die seit dem 31.12.2020 natürlich oder durch menschlichen Einfluss entwaldet wurden. Beim Wirtschaften mit Holz ist eine Entwaldung bereits anzunehmen, wenn es zu einer Waldschädigung gekommen ist. Entwaldung im Sinne der Verordnung meint die Umwandlung von Wald in landwirtschaftlich genutzte Flächen - egal ob dies mit oder ohne menschliche Einwirkung geschah. Eine Waldschädigung kann insbesondere bei einer Umwandlung eines natürlichen Waldes in einen sogenannten Plantagenwald vorliegen.

Welche Rohstoffe und relevante Erzeugnisse sind erfasst?

Bei der EUDR handelt es sich um eine **produktbezogene Verordnung**. Sie knüpft an Warengruppen an, deren Herstellung typischerweise mit der Abholzung von Wäldern in Verbindung steht. Dazu gehören derzeit **Rinder, Soja, Palmöl, Kaffee, Kakao, Kautschuk und Holz** sowie Erzeugnisse, die die genannten Rohstoffe enthalten oder daraus hergestellt werden. Die Einordnung, welche „relevanten Erzeugnisse“ der Verordnung unterfallen, erfolgt nach der konkreten Zolltarifnummer.⁴ Enthält ein Erzeugnis zwar den Rohstoff, ohne jedoch zugleich als relevantes

Erzeugnis gelistet zu sein, ist es nicht von der EUDR erfasst.

Der Anwendungsbereich ist dabei weiter, als er auf den ersten Blick scheint. Gerade durch die Aufnahme von Kautschuk in die Liste der Rohstoffe können auch Industrien von der EUDR betroffen sein, die man zunächst nicht mit einer Entwaldung assoziieren würde. Sie wird Kautschuk nicht nur bei der Herstellung von (Auto-)Reifen verwendet, sondern findet sich beispielsweise auch in Dichtungen, Haushaltsgegenständen wie Wärmflaschen oder Produkten für die medizinische Anwendung wie Gummihandschuhe. Vor diesem Hintergrund sollte sorgfältig geprüft werden, ob das eigene Unternehmen von der EUDR betroffen ist oder nicht.

Was müssen Unternehmen tun?

Die EUDR gibt den Unternehmen ein Sorgfaltspflichtenprogramm auf, um nachzuweisen, dass die relevanten Erzeugnisse entwaldungsfrei sind und gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes hergestellt wurden. Die genannten Sorgfaltspflichten umfassen dabei

1. das Sammeln von Informationen (Art. 9 EUDR),
2. die Vornahme einer Risikobewertung (Art. 10 EUDR) und
3. ggf. das Ergreifen von Maßnahmen zur Risikominderung (Art. 11 EUDR).

Sofern das Ergebnis der Risikobewertung ist, dass kein oder nur ein vernachlässigbares Risiko besteht, dass die relevanten Erzeugnisse gegen Art 3 EUDR verstoßen,

⁴ Diese sind in Anlage I der EUDR zu finden.

kann die Sorgfaltserklärung digital im EU-Informationssystem abgegeben werden.

Falls nach der Risikobewertung nicht nur ein vernachlässigbares Risiko vorliegt, muss das Unternehmen Maßnahmen zur Risikominderung ergreifen. Ergibt sich nach eingeleiteten Maßnahmen zur Risikominimierung Ergebnis, dass kein oder lediglich ein vernachlässigbares Risiko festgestellt wurde, kann die Sorgfaltserklärung abgegeben werden.

Mit der Übermittlung der Sorgfaltserklärung übernimmt das Unternehmen die Verantwortung dafür, dass die relevanten Erzeugnisse mit den Anforderungen der Verordnung konform sind. Welche Angaben konkret in der Sorgfaltserklärung aufzuführen sind, ergibt sich aus Anhang III der EUDR. Die Unternehmen werden in diesem Zusammenhang auch verpflichtet, geografische Informationen über von ihnen genutzte landwirtschaftlichen Nutzflächen zu erheben.

Insofern Marktteilnehmer oder Händler neue Informationen, einschließlich begründeter Bedenken, darüber erhalten oder davon in Kenntnis gesetzt werden, dass die Gefahr besteht, dass ein relevantes Erzeugnis, das sie bereits in Verkehr gebracht haben, nicht dieser Verordnung entspricht, wird künftig unverzüglich die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) zu informieren sein, sowie die Händler, an die sie das relevante Erzeugnis geliefert haben.

Die EUDR sieht ebenfalls eine Sorgfaltspflichtenregelung vor (Art. 12 EUDR), wonach ein Sorgfaltspflichtensystem einzurichten und jährlich zu überprüfen ist.

„Mit einer Verschiebung hätten deutsche wie europäische Unternehmen und Betriebe wie auch die Mitgliedstaaten und Produktionsländer Zeit, sich angemessen auf die Anwendung dieser so wichtigen Verordnung vorzubereiten.“

Cem Özdemir, Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft

Gibt es Kontrollen und Sanktionen?

Die Überwachung erfolgt durch die zuständigen nationalen Behörden. In Deutschland ist dies die BLE. Diese hat unverzüglich tätig zu werden, sobald sie feststellt, dass ein von der Verordnung erfasstes Produkt nicht mit dieser Verordnung im Einklang steht. Die nationalen Behörden können dieses u.a. zurückrufen, zurücknehmen sowie anderweitige Verhinderungsmaßnahmen ergreifen, die sicherstellen, dass das Produkt nicht auf dem Markt bereitgestellt wird

Die EU-Mitgliedstaaten sind gem. Art. 25 EUDR verpflichtet, Vorschriften über Sanktionen für Verstöße gegen die EUDR festzulegen. Diese sollen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Sanktionsliste umfasst unter anderem Geldbußen in Höhe von bis zu mind. 4% des weltweiten jährlichen Gesamtumsatzes des betroffenen Unternehmens, die Beschlagnahme der betreffenden Waren und Erzeugnisse, die Einziehung von Einnahmen, und den Ausschluss von öffentlichen Ausschreibungen für Marktteilnehmer

und Händler, die gegen die Verordnung verstoßen.

Entsprechende Vorschriften über Sanktionen werden von dem deutschen Gesetzgeber jedenfalls zum Anwendungsstart der EUDR verabschiedet werden müssen.

Gibt es Erleichterungen für KMU?

Für Klein- und mittelständische Unternehmen (KMU)⁵, die Marktteilnehmer und Händler im Sinne der Verordnung sind, sieht die EUDR Erleichterungen vor. KMU müssen z.B. die Information gemäß Art. 3 EUDR nicht selbst erheben und können sich auf diese verlassen, soweit sie gemäß der EUDR Händler sind. Sie sind gem. Art. 5 Abs. 5 EUDR jedoch auch dazu verpflichtet, bei begründeten Bedenken oder der Kenntnis von Verstößen gegen die Verordnung die Behörden und auch etwaige belieferte Händler sofort zu informieren.



⁵ Vgl. Artikel 3 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates.

Kleine Unternehmen sind Unternehmen, die am Bilanzstichtag die Grenzen von mindestens zwei der drei folgenden Größenmerkmale nicht überschreiten: a) Bilanzsumme: 4 000 000 EUR; b) Nettoumsatzerlöse: 8 000 000 EUR; c) durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres Beschäftigten: 50.

Mittlere Unternehmen sind Unternehmen, bei denen es

Einschätzung

Sollten das Europäische Parlament und der Rat der Verschiebung des Anwendungsstarts grünes Licht geben, so hätten betroffene Unternehmen mindestens bis Ende 2025 Zeit, entsprechende Compliance-Prozesse (wie z.B. zur Sammlung notwendiger Informationen [einschließlich diesbezüglichen Nachweisen] für im Materialstamm hinterlegte Produkte) einzuführen oder bestehende zu ergänzen/anzupassen. In erster Linie sollten dabei folgende Maßnahmen in den Fokus genommen werden:

- Prüfung der Betroffenheit von der EUDR (in Bezug auf die hergestellten/vertriebenen Produkte und der jeweiligen Aktivität als Marktteilnehmer oder Händler);
- Einrichtung einer für das Thema EUDR verantwortlichen Position auf Führungsebene;
- Sammlung von Informationen und Vornahme einer Risikobewertung;
- Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen zur Risikominderung;
- Vorbereitung und Abgabe einer Sorgfaltserklärung.
- Verankerung von vertraglichen Informationsrechten sowie Freistellungsansprüchen gegenüber den eigenen Lieferanten.

sich nicht um Kleinstunternehmen oder kleine Unternehmen handelt und die am Bilanzstichtag die Grenzen von mindestens zwei der drei folgenden Größenmerkmale nicht überschreiten: a) Bilanzsumme: 20 000 000 EUR; b) Nettoumsatzerlöse: 40 000 000 EUR; c) durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres Beschäftigten: 250.

Die zusätzlichen Sorgfaltspflichten aus der Verordnung führen für Unternehmen jedenfalls zu erheblichem **Mehraufwand**, gerade was Informationssammlung und -management betrifft. Die Erfahrung zeigt, dass nicht nur die Beschaffung von Informationen in der Lieferkette mit einem hohen Zeit- und Verwaltungsaufwand verbunden ist, sondern auch die Durchführung der darauf gestützten Risikoanalyse. Es stellen sich zudem neue Herausforderungen, wie das Verwenden von Software zur Geolokalisierung. Wir empfehlen – auch mit Blick auf die zu erwartenden, nicht unbedeutenden Sanktionen – den Zeitgewinn zu nutzen, um die Rolle des eigenen Unternehmens der EUDR und weitere Fragen zur Umsetzung frühzeitig zu klären und entsprechende Prozesse aufzusetzen. Dabei unterstützen wir Sie gerne.

Es gilt auch die neuen **Veröffentlichungen der EU-Kommission** im Blick zu halten. So wurden erst am 2. Oktober 2024 zusätzliche Leitlinien der Kommission zur Umsetzung der EUDR⁶ sowie rund 40 ergänzende FAQs veröffentlicht.⁷ Wir halten Sie auf dem Laufenden.

⁷ Guidance Document for Regulation (EU) 2023/1115 on Deforestation-Free Products

Ihre Ansprechpartner



Volker Herrmann, LL.M.
Rechtsanwalt, Partner
T +49 30 509320-136
volker.herrmann@orka.law



Dr. Markus Berndt
Rechtsanwalt, Partner
T +49 211 60035-428
markus.berndt@orka.law



Dr. Michael Sitsen
Rechtsanwalt, Partner
T +49 211 60035-414
michael.sitsen@orka.law



Dr. Bastian Mehle
Rechtsanwalt, Salary Partner
T +49 30 509320-115
bastian.mehle@orka.law



Mandy Beck, LL.M.
Rechtsanwältin, Associate
T +49 211 60035-253
mandy.beck@orka.law



Sven Lübbert
Rechtsanwalt, Associate
T +49 211 60035-288
sven.luebbert@orka.law

One Team.
One Goal.

